

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
53 / 2025	1 - 7	JUS - 3010

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen
Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

Justiziariat

Az. 3010

Satzung zur Änderung

der

Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS)

vom 9. Dezember 2025

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art 87 Abs. 3, Art. 94 und Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,
- Art. 12 Satz. 2 i.V.m. Art. 10 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie
- § 37 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung

Die Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) vom 8. April 2025 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsübersicht

Kapitel 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Studienjahr, Einteilung in Semester und Trimester.....	4
Kapitel 2	Bewerbungsverfahren und Immatrikulation an der Ohm	4
Abschnitt 1	Immatrikulationspflicht	4
§ 3	Immatrikulationspflicht, Hochschulmitgliedschaft.....	4
Abschnitt 2	Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren	5
§ 4	Bewerbungsantrag und Immatrikulation, Form und Frist	5
§ 5	Immatrikulationsantrag für zulassungsfreie Studiengänge	6
§ 6	Zulassungsantrag für zulassungsbeschränkte Studiengänge	7
§ 7	Vorzulegende Unterlagen für Bewerbung und Immatrikulation	8
Abschnitt 3	Immatrikulation.....	11
§ 8	Frühstudium.....	11
§ 9	Immatrikulation als Studierende oder Studierender.....	12
§ 10	Immatrikulation weiterer Personengruppen.....	14
§ 11	Versagung der Immatrikulation.....	16
§ 12	Online-Dienste und Services im Bewerbungsverfahren; Abrufpflicht	17
Abschnitt 4	Immatrikulation für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung; Probestudium.....	17
§ 13	Immatrikulation für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung	17
§ 14	Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung	18

Kapitel 3	Studium; Rechte und Pflichten der Studierenden und sonstigen immatrikulierten Personen	19
§ 15	Studienbeginn und Semesterzählung.....	19
§ 16	Mitwirkungspflichten.....	19
§ 17	Online-Dienste und Services; Abrufpflicht.....	20
§ 18	Austauschstudium	21
Kapitel 4	Rückmeldung und Wechsel des Studiengangs.....	21
§ 19	Rückmeldung	21
§ 20	Wechsel des Studiengangs	21
Kapitel 5	Ordnungsmaßnahmen und Exmatrikulation.....	22
Abschnitt 1	Ordnungsmaßnahmen	22
§ 21	Ordnungsmaßnahmen	22
Abschnitt 2	Exmatrikulation und Beurlaubung	23
§ 22	Exmatrikulation	23
§ 23	Exmatrikulation von Amts wegen	24
§ 24	Unabhängigkeit von Exmatrikulation und Prüfungsrechtsverhältnis	24
§ 25	Beurlaubung	24
Kapitel 6	Alumni und ehemalige Hochschulangehörige.....	26
§ 26	Kontakt mit ehemaligen Hochschulangehörigen; Nachforderung von Unterlagen	26
Kapitel 7	Datenschutz, Schlussvorschriften.....	26
§ 27	Datenschutz.....	26
§ 28	Studierendenausweis (OHMCard)	27
§ 29	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	28“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis über die Zahlung des zur (Erst-)Immatrikulation fälligen Studierendenwerksbeitrags gemäß Art. 121 BayHIG sowie weiterer fälliger Gebühren und Entgelte gemäß der Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (OhmGebEntS) vom 12. Dezember 2023 sowie dem Gebühren-, Auslagen- und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (OhmGEVz) vom 18. April 2024 in ihren jeweils geltenden Fassungen.“

5. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Immatrikulation weiterer Personengruppen

(1) ¹Zur Teilnahme an der Ohm International Summer School werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ohm International Summer School gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG für die Dauer des jeweiligen Veranstaltungszeitraums der Summer School an der Ohm immatrikuliert. ²Es gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Ein Recht zur Teilnahme an Hochschulprüfungen oder an Hochschulwahlen der Ohm wird durch die Immatrikulation nicht begründet.**
- 2. Im Rahmen der Immatrikulation sind folgende Daten anzugeben:**

- a) Vorname, Name;
- b) Geschlecht;
- c) Geburtsdatum und -ort;
- d) Staatsangehörigkeit;
- e) Heimat-Wohnsitz;
- f) E-Mail-Adresse;
- g) Zeitpunkt, Art und Ort der Hochschulzugangsberechtigung;
- h) Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen.

- 3. Der Antrag auf Teilnahme an der Ohm International Summer School erfolgt über das Online-Bewerbungsportal der Ohm und ist innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfristen zu stellen. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:**

- a) Der Antrag auf Immatrikulation bei den International Academic Services (IAS) der Ohm,
- b) Der erforderliche Qualifikationsnachweis in amtlich oder öffentlich beglaubigter Kopie,
- c) Der Nachweis über die Zahlung sämtlicher für die Teilnahme fälligen Gebühren gemäß der Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

(OhmGebEntS) vom 12. Dezember 2023 sowie dem Gebühren-, Auslagen- und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (OhmGEVz) vom 18. April 2024 in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie weiterer für den jeweiligen Termin fällige Entgelte.

4. Die Immatrikulation ist abgeschlossen, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer der Ohm International Summer School eine Immatrikulationsbestätigung erhalten hat.

(2) ¹Zur Teilnahme am Ohm-MINT Vorstudium für Internationale Studierende werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Ohm-MINT Vorstudium für Internationale Studierende gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG für die Dauer eines Semesters an der Ohm immatrikuliert. ²Es gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Ein Recht zur Teilnahme an Hochschulprüfungen oder an Hochschulwahlen der Ohm wird durch die Immatrikulation nicht begründet.**
- 2. Abweichend von Nr. 1 besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). Es gelten die insoweit einschlägigen Bestimmungen.**
- 3. Im Rahmen der Immatrikulation haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Ohm-MINT Vorstudiums die in Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayHIG benannten Daten anzugeben, soweit im nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.**
- 4. Der Antrag auf Teilnahme am Ohm-MINT Vorstudium für Internationale Studierende erfolgt über das Online-Bewerbungsportal der Ohm und ist innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfristen zu stellen. Es sind die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 einzureichen.**
- 5. Für die Rückmeldung gilt § 19 entsprechend.**

- (3) Der Zulassungs- bzw. Immatrikulationsantrag gilt als fristgemäß gestellt, wenn alle gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurden und der zu erbringende Nachweis seitens der zuständigen Krankenversicherung der Ohm elektronisch gemeldet wurde.
- (4) Die Immatrikulation ist abgeschlossen, wenn die immatrikulierten Personen nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 eine Immatrikulationsbestätigung erhalten hat.“

3. § 21 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „einzelner“ die Wörter „oder mehreren“ eingefügt.
- b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „einzelner“ die Wörter „oder mehrerer“ eingefügt.
- c) In Nr. 4 werden die Wörter „Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester“ werden durch die Wörter „Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder mehreren Prüfungs- oder sonstigen Studienleistungen im Umfang von bis zu zwei Semestern,“ ersetzt.
- d) Nach Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt: „Je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung können die Maßnahmen nach Nr. 1 bis 4 auch miteinander kombiniert werden.“

4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Studierende und sonstige immatrikulierte Personen können auf Antrag exmatrikuliert werden.

²Auf entsprechenden Antrag kann die Exmatrikulation sofort erfolgen. ³Studierende werden exmatrikuliert, wenn ein Immatrikulationshindernis i.S.d. Art. 91 BayHIG vorliegt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. Dezember 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 11. Dezember 2025.

Nürnberg, den 11. Dezember 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 53; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. Dezember 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.